



Tiroler Umweltschwaft

Mag. Manuela Fichtenbauer

Telefon 0512/508-3491

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Lienz;

**Rodung auf dem Grundstück 453/1, GB 85017 Lavant;
forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung - BERUFUNG**

Geschäftszahl LUA-7-6.5/12/2-2011

Innsbruck, 30.12.2011

Betreff: Ihr Schreiben vom 15.12.2011

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.12.2011, 835-849/9, eingelangt bei der Tiroler Umweltschwaft am 19.12.2011, wurde [REDACTED] die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Rodung auf dem Grundstück 453/1, GB 85017 Lavant, im Ausmaß von 2.188m² unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschwaft binnen offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

■■■■■■■■■■ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung einer forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Rodung eines Auwaldbereiches auf Gst. 453/1, GB 85017 Lavant, im Ausmaß von 2.188m² angesucht.

1) Zur Sachverhaltsdarstellung

Auf Gst. 453/1, GB 85017 Lavant, soll zum Zwecke der Errichtung eines Biomasseheizwerkes samt Maschinenhalle und Lagerplatz eine Teilfläche des dort vorhandenen weichen Auwaldes auf einer Fläche von 2.188 m² dauernd gerodet werden.

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurden die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sowie die Stellungnahmen der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Sachverständigen sowie des Antragstellers und der Naturschutzbeauftragten zugrunde gelegt.

2) Zu den Ausführungen der Amtssachverständigen

Der naturkundliche Amtssachverständige beurteilte das Vorhaben in seinem Gutachten zusammengefasst wie folgt:

Die gegenständliche Rodefläche sei Teil eines isolierten Grauerlenauwaldrestbestandes mit einer Gesamtfläche von ca. 3 ha. Es handle sich um eine sogenannte weiche Au mit einzelnen eingesprengten Fichten und einer Entwicklungstendenz zur harten Au, zudem komme der teilweise geschützte Eisenhut vor.

Auwaldrodungen, auch bei relativ geringer Flächeninanspruchnahme, seien sehr kritisch zu hinterfragen. Der berührte Auwald sei als Rückzugsgebiet für vom Umfeld verdrängte Arten, zudem als Lebensraum für Vögel, Käfer und Schmetterlinge, als Nahrungsraum und Rastplatz für Zugvögel sowie als bestimmendes Element des Landschaftsbildes sowie als Klimaregulator von Bedeutung.

Die beantragte Rodung würde zu geringen bis mittelschweren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie des Naturhaushaltes führen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Gutachten nicht mehr abschließend erwähnt, das Gutachten spricht jedoch davon, dass der Auwald ein „bestimmendes Element“ des Landschaftsbildes sei. Ohne hierbei die gutachterliche Meinung vorwegnehmen zu wollen, lässt jedoch bereits diese Feststellung ausreichende Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild im Falle einer Entfernung des Auwaldes zu.

3) Zu den Stellungnahmen der Parteien

Der Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Osttirol sprach sich aufgrund der zu befürchtenden Eingriffe in alle Schutzgüter des TNSchG 2005, welche auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen herabgemindert werden könnten, eindeutig gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des Rodungsvorhabens aus.

Der Antragsteller sowie die Gemeinde Lavant nahmen zudem zum Rodungsvorhaben – zusammengefasst – Stellung wie folgt:

Als Ausgleich für die durch das Rodungsvorhaben beanspruchte Fläche würde eine entsprechende Ersatzfläche angelegt, wofür bereits die dafür notwendige Einverständniserklärung des Grundeigentümers vorliege. Zudem seien durch die Verwendung des Großareals als Golfplatz bereits vielfältige Verbesserungen entstanden und der Lebensraum für Pflanzen und Tierwelt habe sich durch die Entstehung des Golfplatzes vergrößert und verbessert. Auf dem gesamten Areal des Golfplatzes sei für die geplanten Vorhaben (Biomasseheizwerk und Maschinenhalle) kein anderer Standort möglich.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Umweltschutzbehörde

1) Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 30.04.1998, GZl. 317-245/6

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 30.04.1998, GZl. 317-245/6, wurden folgende Nebenbestimmungen erteilt:

- 1. Die bestehenden Lauen und deren Ufergehölzstreifen sind unverändert zu erhalten. Ein Pufferabstand, gerechnet ab der Böschungsoberkante – landeinwärts gemessen – von mindestens 10 m ist einzuhalten [...]*
- 2. Die Auwaldreste und Ufergehölze innerhalb des gewidmeten Golfplatzareals sind außer Nutzung zu stellen.*

Aus diesen Nebenbestimmungen ist eindeutig ersichtlich, dass bereits bei der Bewilligung des Golfplatzareals die Intention bestanden hat, dem Auwald, den Lauen und den Ufergehölzstreifen besonderen Schutz zukommen zu lassen.

Weiters stellte der naturkundliche Amtssachverständige damals schon fest, dass es bei einer Realisierung des Golfplatzprojektes Lavant zu irreversiblen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 kommen wird und dass sich diese erheblichen Beeinträchtigungen auch durch geeignete Vorschriften nicht auf ein naturverträgliches Maß reduzieren lassen.

Auch im aktuellen Gutachten hält der naturkundliche Amtssachverständige fest, dass Auwaldrodungen, auch bei relativ geringer Flächeninanspruchnahme, immer sehr kritisch zu hinterfragen sind. Weiters stellt er fest, dass der berührte Auwald vor allem von Bedeutung als Rückzugsgebiet für vom Umfeld verdrängte Arten, als Lebensraum für Vögel, Käfer und Schmetterlinge, als Nahrungsraum bzw. Rastplatz für Zugvögel, als bestimmendes Element des Landschaftsbildes und nicht zuletzt als Klimaregulator von Bedeutung ist.

Den Äußerungen des Antragstellers, dass durch den Bau des Golfplatzes ein zusätzlicher Lebensraum für Vögel, Käfer, Schmetterlinge und andere Tiere geschaffen wurde, kann entgegengehalten werden, dass

durch die ständige Anwesenheit von Menschen und den damit einhergehenden Lärmquellen, der Auwald immer noch ein unerlässliches Rückzugsgebiet für die dort beheimateten Lebewesen ist.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht somit außer Zweifel, dass der Auwald als Sonderstandort und damit besonders schützenswertes Gebiet zu erhalten ist.

2) Mangelhafte Interessensabwägung/Variantenprüfung

Für den Landesumweltanwalt steht außer Streit, dass die vorgesehene Rodung und in der Folge die Errichtung des Biomasseheizwerkes samt Maschinenhalle und Lagerplatz gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach sich ziehen werden. Somit hätte eine gesetzeskonforme Variantenprüfung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 erfolgen müssen. Es ist **nicht glaubhaft**, dass der einzig mögliche Platz für die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Golfplatz **nur ein hochwertiger Auwaldrest** sein kann.

Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden. Eine Glaubhaftmachung derartiger öffentlicher Interessen, die für die Realisierung des projektgegenständlichen Vorhabens auf dem strittigen Areal sprechen würde, erfolgte im Rahmen dieses Verfahrens nicht. Feststellungen im Rahmen einer Interessenabwägung fehlen gänzlich, obwohl das geplante Vorhaben negative Indikationen auf die Naturschutzgüter nach sich ziehen wird. Die Behörde führt in ihrer Begründung aus, dass neben dem wirtschaftlichen Aufschwung für die Region zudem von einer Erhöhung der touristischen Wertigkeit ausgegangen werden kann.

Nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde ist dies eine Interessensabwägung für den bereits errichteten Golfplatz aber keinesfalls für die beantragten und noch zu errichtenden Maßnahmen.

3) Fließgewässerdynamik

Den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen, dass der betroffene Auwald nicht mehr der Fließgewässerdynamik unterliegt kann zwar zugestimmt werden, jedoch ist schon allein am Luftbild zu erkennen, dass im Süden die vom Grundwasser gespeisten Lauen vorbeifließen und im Südosten in unmittelbarer Nähe Grundwasserteiche vorhanden sind. Da dies Indikatoren für einen **hohen Grundwasserstand** sind, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der **Auwald in ständigem Kontakt mit dem Grundwasser** bzw. mit dem die Drau begleitenden **Interstitialwasser steht**. Da dies ein klassischer Standort für einen **Hartholzauwald** ist, kann weiters davon ausgegangen werden, dass sich der betroffene Auwald auch zu solch einem **ebenso schützenswerten** weiterentwickeln wird.

Auf keinen Fall wird sich hier eine Fichtenmonokultur etablieren. Die Tatsache, dass es sich derzeit um eine weiche Au mit eingesprengten Fichten handelt, lässt sich dadurch erklären, dass der Auwald im

Nordwesten vor nicht langer Zeit geschlägert und mit standortsfremder Fichte aufgeforstet wurde. Dies geht eindeutig aus der Beschreibung der Biotopskartierung hervor.

4) Ausgleichmaßnahmen

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festzuhalten, dass eine Ersatzaufforstung zwar geplant ist, dabei allerdings verschiedene weitere Faktoren zu berücksichtigen sind.

Um von einem Ausgleich sprechen zu können, sollte eine entsprechende Fläche bereits bestehen. Dies vor allem unter Berücksichtigung der Zeitkomponente, da eine neue Waldfläche erst in 20 Jahren dieselbe Wertigkeit aufweisen können wird, wie der bereits bestehende Wald.

Weiters handelt es sich bei der Ersatzaufforstung um dieselbe Größe, wie die der zu rodenden Fläche. Für die Tiroler Umweltschutzbehörde erscheint ein Ausgleich von 1:1 allerdings keinesfalls angemessen.

Somit ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde der vorgesehene Ausgleich nicht angemessen und eine Auwaldrodung inakzeptabel.

5) Grauerle bricht zusammen

Bezugnehmend auf die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen, dass die Grauerlen zusammenbrechen, sei noch angemerkt, dass dies ein ganz natürlicher Vorgang ist. Die Grauerlen sind an ihrer Altersgrenze angelangt wobei die natürliche Sukzession dabei nichts Negatives ist.

Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss, dass bei Realisierung des Vorhabens einerseits gravierende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 und § 8 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Auch die im bekämpften Bescheid angeführte Ausgleichsmaßnahme inklusive der vom Amtssachverständigen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind nicht dazu geeignet die massiven Auswirkungen auf die Naturschutzgüter abzumindern.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer